

UTA Sammelstiftung BVG

Anlagereglement

1. Januar 2011

(Stand 19. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck des Anlagereglements	1
Art. 1 Zweck	1
B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	2
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
C. Anlagerichtlinien	5
Art. 9 Allgemeines	5
Art. 10 Liquidität	5
Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken	5
Art. 12 Obligationen in Fremdwährung	6
Art. 13 Wandel- und Optionsanleihen	6
Art. 14 Aktien	6
Art. 15 Immobilien	7
Art. 16 Derivate	7
Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber	8
Art. 18 Hypotheken	8
Art. 19 Alternative Anlagen	8
Art. 20 Securities Lending	9
D. Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 21 Übersicht	10
Art. 22 Stiftungsrat	11
Art. 23 Anlagekommission	12
Art. 24 Vermögensverwalter	13
Art. 25 Geschäftsführer	13
Art. 26 Bank / Depotstelle	14
Art. 27 Unabhängiger Anlageexperte	14
E. Berichterstattung	15
Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreite	15
Art. 29 Information	15
F. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	16
Art. 30 Integrität der Verantwortlichen	16
Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	16
Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	17
G. Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften	18
H. Anhänge zum Anlagereglement	19
Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten	20
Anhang 2 Wertschwankungsreserven	21
Anhang 3 Benchmark	21
Anhang 4 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	22

A. Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der UTA Sammelstiftung BVG, Kleindöttingen (nachfolgend Sammelstiftung genannt) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat verantwortlich.

B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Hauptziele

Ziele

¹ Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:

- a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
- b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Sammelstiftung eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währungen, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
- c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

Art. 3 Rahmenbedingungen

Gesetzliche
Vorschriften

¹ Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.

Anlagerichtlinien

² Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Abstimmung
Leistungen und
Beiträge

³ Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

Allgemein

¹ Der Stiftungsrat der Sammelstiftung bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). Dabei wird der Risikofähigkeit der Sammelstiftung Rechnung getragen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).

Anlagestrategie

² Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch, mindestens aber einmal jährlich, sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.

Erweiterung der
Anlagemöglichkeiten

³ Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und schlüssig im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.

Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter

Allgemein	<p>¹ Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen.</p> <p>Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f Abs. 3 und 4 BVV2 betraut werden.</p> <p>Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten.</p>
Kriterien	<p>² Passiv geführte Mandate müssen jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate müssen nach spätestens 3 Jahren die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.</p>
Beurteilung	<p>³ Zur Beurteilung obenstehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung der bisherigen Vermögensverwalter oder Referenzen verwendet.</p>
Zusätzliche Kriterien	<p>⁴ Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen und mit der Bank/Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten. Die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.</p>
Watchlist	<p>⁵ Werden die erwähnten Ziele nicht erreicht, kommt ein Vermögensverwalter auf die „Watchlist“. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit der Anlagekommission besprochen. Werden die Ziele innerhalb eines Jahres nicht wieder erreicht, wird das Vermögensverwaltungsmandat neu evaluiert.</p>

Art. 6 Bewertungsgrundsätze

Rechnungslegung	<p>¹ Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.</p>
-----------------	--

Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven

Nominalwertanlagen	<p>¹ Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen, usw. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.</p>
Obligationen und Aktien	<p>² Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.</p>
Immobilienanlagen	<p>³ Direkte Immobilienanlagen werden zum Ertragswert bewertet. Zur Berechnung des Ertragswertes wird von den Netto-Soll-Mietzinseinnahmen sowie einem marktgerechten Kapitalisierungssatz ausgegangen. Objektspezifische Risiken (Leerstände, usw.) fliessen als Risikoprämie in den Kapitalisierungssatz ein.</p> <p>Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.</p>

Anteile an Anlagefonds und -stiftungen	⁴ Anlagefonds und Anlagestiftungen werden zum Kurswert, zum Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.
Derivate	⁵ Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven

Wertschwankungsreserve	¹ Zum Ausgleich von Renditeschwankungen auf den Anlagen werden Wertschwankungsreserven geüfnet. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mit Hilfe der finanzökonomischen Methode bestimmt. Die Berechnung der Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserven wird in Anhang 2 beschrieben. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird durch den Stiftungsrat festgelegt und auf jährlicher Basis überprüft und, falls nötig, angepasst. Die Zielgrösse entspricht mindestens dem Wert nach obiger Berechnungsmethode. Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen werden.
Versicherungstechnische Rückstellungen	² Für die reglementarischen versicherungstechnischen Risiken werden vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Rückstellungen ausgeschieden. Zweck und Höhe der Rückstellungen sind separat im Rückstellungsreglement der UTA Sammelstiftung BVG geregelt.

C. Anlagerichtlinien

Art. 9 Allgemeines

- Grundsatz ¹ Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.
- Marktindex ² Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Sammelstiftung gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.
- Anlagestil ³ Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen, usw.) zulässig.
- Zuordnung ⁴ Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei kombinierten Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 10 bis Art. 20 dieses Reglements.

Art. 10 Liquidität

- Richtlinien ¹ Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden.

Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken

- Richtlinien ¹ Investitionen in Schweizer Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens „BBB-“ oder vergleichbar. Davon müssen mindestens 70% börsenkotiert sein. Kassenobligationen sind im Rahmen des Anteils von maximal 30% nicht kotierter Anleihen möglich. Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB-“, ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Wird in Anleihen ohne Rating investiert, so wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit, verglichen. Weicht die Rendite auf Verfall von der kotierten Anleihe ab, sind weitere Abklärungen zu treffen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.

Verwaltung ² Das Risiko des Obligationenportfolios soll sich innerhalb von bestimmten Bandbreiten zum Benchmark bewegen. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 12 Obligationen in Fremdwahrung

Richtlinien ¹ Investitionen in auslandische Obligationen erfolgen nur in kotierte, gut handelbare Anleihen der ublichen Hand oder von Unternehmen mit einem Rating von mindestens „A“ oder vergleichbar. Fallt das Rating einer Anleihe unter „A“, so ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen.

Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, darf auch in Anleihen der ublichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbar) investiert werden, sofern sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark orientiert.

Verwaltung ² Alle Wahrungen, aus denen sich der Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Wahrungen durfen bis zu 80% des Fremdwahrungsentagements abgesichert werden. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 13 Wandel- und Optionsanleihen

Richtlinien ¹ Fur Wandel- und Optionsanleihen gelten dieselben Qualitatsstandards wie fur Obligationen.

Verwaltung ² Es sind sowohl Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen mit Aktiencharakter (enthaltene Option hat einen inneren Wert) als auch in Wandel- und Optionsanleihen mit Obligationencharakter (enthaltene Option hat keinen inneren Wert) moglich. Wandel- und Optionsanleihen mit Aktiencharakter werden allerdings fur die uberwachung der Bandbreiten dem Aktienanteil zugerechnet.

Art. 14 Aktien

Richtlinien ¹ Die Aktienportfolios sind so zu bewirtschaften, dass deren Risikocharakter nahe an demjenigen des Benchmarks liegt. Die Vorteile einer ausgewogenen Branchendiversifikation sind zu nutzen.

Verwaltung ² Anlagen in Aktien konnen sowohl indexorientiert als auch mittels aktivem Management erfolgen. Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in indirekte Anlagen (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) zulassig. Direkte Anlagen erfolgen nur in borsenkotierte Titel, Ausnahme Private Equity oder Hedge Funds.

Wahrungsabsicherung ³ Wahrungsabsicherungen auf auslandische Aktien sind nicht zulassig.

Art. 15 Immobilien

Auswahlkriterien

¹ Anlagen in Immobilien können mittels Direktinvestitionen sowie durch Kollektivanlagen (Fondsanteile, Kauf von Anteilen an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien) erfolgen. Kollektive Immobilienanlagen sollen nur in Objekte getätigt werden, die eine genügend grosse Marktkapitalisierung aufweisen (mehr als CHF 500 Mio.). Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:

- a. Lage der Liegenschaften
- b. Qualität und Zustand der Liegenschaften
- c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
- d. Geografische Diversifikation
- e. Handelbarkeit der Anlagen
- f. Verwaltungskosten
- g. Fremdkapitalanteil

Ausländische Immobilien

² Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

Direktinvestitionen

³ Über Direktinvestitionen in Immobilienanlagen entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 16 Derivate

Allgemeines

¹ Grundsätzlich ist der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nur nach expliziter Bewilligung durch den Stiftungsrat erlaubt.

Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und insbesondere der Bestimmungen von Art. 56a BVV2 eingesetzt werden. Genauer sind diese in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996 in der Ausgabe Nr. 3/96 von „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ ausgeführt.

Einsatzmöglichkeiten

² Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Derivate werden nur ergänzend, so zum Beispiel für die Absicherung gegen unerwünschte Risiken oder zur Minimierung von Transaktionsgebühren, eingesetzt.

Richtlinien

³ Bei engagement-erhöhenden Geschäften muss jederzeit die entsprechende Liquidität vorhanden sein. Bei engagement-reduzierenden Geschäften müssen die entsprechenden Basis-Titel vorhanden sein. Durch den Einsatz von Derivaten darf niemals eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen. Ebenfalls verboten ist der Leerverkauf von Basisanlagen.

Kontrolle

⁴ Zur Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie und der Bandbreiten ist jedoch das ökonomische, Delta-adjustierte Engagement massgebend.

Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber

Richtlinien

¹ Anlagen beim Arbeitgeber sind zulässig. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen. Anlagen und Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen. Im Weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 57 BVV2 einzuhalten.

Art. 18 Hypotheken

Richtlinien

¹ Die Vorsorgeeinrichtung gewährt keine neuen Hypotheken.

Art. 19 Alternative Anlagen

Allgemeines

¹ Die Investition in alternative Anlagen bzw. Non Traditional Funds (NTF: Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffanlagen) ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Sammelstiftung eine genügende Risikofähigkeit aufweist. Anlagen in Private Equity und Hedge Funds sind nach dem Fund of Funds Prinzip (Fonds oder Beteiligungsgesellschaft) zu strukturieren oder müssen anderweitig für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind diese Anlagen vor dem Kauf nach Anlagestil und möglicher Hebelwirkung zu klassifizieren. Sämtliche Investitionen in alternative Anlagen sind explizit von der Anlagekommission zu genehmigen. Es besteht ein absolutes Verbot nachschusspflichtiger Anlagen.

Anlagen in Alternativen Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.

Private Equity

² Anlagen in dieser Kategorie sind nur indirekt über handelbare Werte zugelassen. Direkte Partnerships werden nicht eingegangen. Beim Fund of Funds Prinzip erfolgt die Anlage in eine Mehrzahl rechtlich selbstständiger Fonds. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einem einzigen Fonds zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager Prinzip (durch mehrere, unabhängig von einander arbeitende Manager) verwaltet wird.

Hedge Funds

³ Vor dem Kauf von Hedge Funds ist deren Anlagestrategie besonders sorgfältig abzuklären. Falls notwendig kann ein spezialisierter Anlageberater zugezogen werden. Aufgrund der speziellen Eigenheiten dieser Anlagevehikel gelten die allgemeinen Bestimmungen des Anlagereglements über Leerverkäufe und Derivateinsatz für diese Kategorie nicht. Im Weiteren gelten dieselben Anlageprinzipien (keine direkte Partnerships, usw.) wie für Private Equity.

Rohstoffe

⁴ Investitionen in Rohstoffe sollen - wenn immer möglich - über diversifizierte Fonds getätigt werden. Anlagen in Rohstoffe können aber auch direkt als physische Anlage, mittels Termingeschäft oder geeigneten strukturierten Produkten erfolgen. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt werden. Bei Anlagen mittels Terminkontrakten ist sicherzustellen, dass diese Kontrakte termingerecht (rollend) in neue Kontrakte überführt werden, um eine physische Auslieferung und daraus entstehende Lagerhaltungskosten zu vermeiden. Es müssen stets genügend flüssige Mittel zur Deckung der ausstehenden Terminkontrakte vorhanden sein.

Art. 20 Securities Lending

Richtlinien

¹ Securities Lending ist erlaubt. Dabei agiert die Bank / Depotstelle als Prinzipal. Securities Lending ist für den Prinzipal nur auf gedeckter Basis erlaubt.

Wird ein Securities Lending-Geschäft abgeschlossen, muss die Bank / Depotstelle bestätigen, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse für Effektenleihegeschäfte analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

Einschränkung

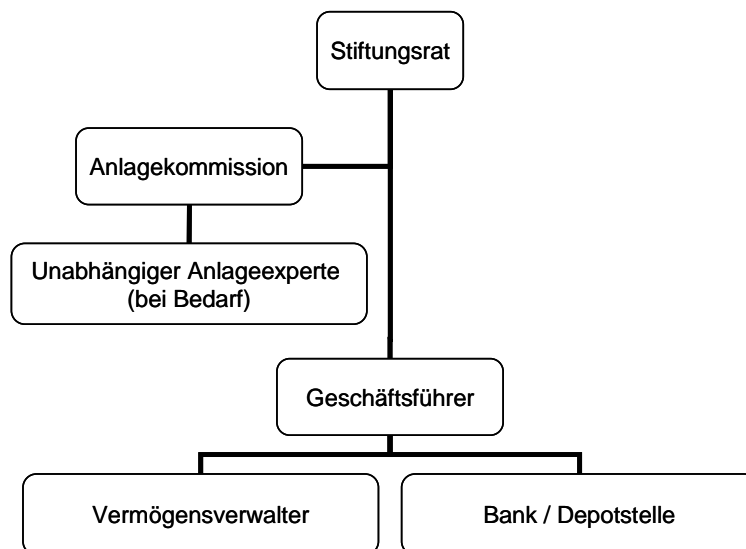
² Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 21 Übersicht

Übersicht

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 22 bis Art. 27 dieses Reglements definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:



Art. 22 StiftungsratAufgaben und
Kompetenzen¹ Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung des Vermögens der Sammelstiftung;
- c. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- d. wählt die Mitglieder der Anlagekommission;
- e. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven;
- f. kann die Umsetzung der Anlagestrategie an die Anlagekommission delegieren;
- g. kann die Festlegung von Bandbreiten und Wertschwankungsreserven an die Anlagekommission delegieren, nicht aber die Festlegung der Anlagestrategie;
- h. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- i. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, Banken und Depotstellen;
- j. entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien im Direktbesitz;
- k. entscheidet über die Form der Ausübung der Aktionärsrechte. Er kann dem Geschäftsführer Anweisungen zur Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte geben. Bei Ausübung oder Delegation des Stimmrechts hat dies im Sinne der Anträge des Stiftungsrates zu erfolgen;
- l. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten;
- m. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg.
- n. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2);

Art. 23 Anlagekommission

Richtlinien	¹ Der Stiftungsrat bildet zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens eine Anlagekommission. Dieser Kommission können Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, als Sachverständige angehören. Der Stiftungsrat muss aber mit mindestens zwei Mitgliedern in der Anlagekommission vertreten sein. Die Anlagekommission ist Verbindungsglied zwischen dem Stiftungsrat und den externen Vermögensverwaltern und ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich.
Sitzungen	² Die Anlagekommission tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
Auftragserteilung	³ Die Anlagekommission wird vom Stiftungsrat der Sammelstiftung mit der Vermögensverwaltung beauftragt.
Aufgaben und Kompetenzen	⁴ Die Anlagekommission <ol style="list-style-type: none">erarbeitet und überprüft periodisch, mindestens aber einmal jährlich, das Anlagereglement der Sammelstiftung;erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;entscheidet über die Auswahl der Berater;entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;beantragt Änderungen der Anlagestrategie;beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat;definiert den Inhalt der Performanceberichte;ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den Geschäftsführer;überwacht den Liquiditätsplan des Geschäftsführers;kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

Art. 24 Vermögensverwalter

Auftragserteilung ¹ Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) werden vom Stiftungsrat bestimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.

Aufgaben und Kompetenzen ² Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der Sammelstiftung nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
- b. führen eine revisionsfähige Wertschriftenbuchhaltung und liefern dem Geschäftsführer Sammelbuchungsbelege für die Finanzbuchhaltung;
- c. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Anlagekommission teil;
- d. berichten mindestens alle drei Monate an den Geschäftsführer, oder auf Verlangen der Anlagekommission in kürzeren Abständen, über die Anlagetätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen);
- e. führen im Sinne der Anträge des Geschäftsführers oder des Stiftungsrates die Aktionärsstimmrechte aus.

Art. 25 Geschäftsführer

Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Geschäftsführer

- a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
- b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter und informiert die Anlagekommission;
- c. überwacht die Gesamtpformance der Sammelstiftung und vergleicht diese mit der Strategie;
- d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
- e. führt gemäss den Regeln der Anlagekommission das Rebalancing zwecks Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten aus;
- f. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken / Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
- g. nimmt - falls keine Weisungen des Stiftungsrates vorliegen - die Aktionärsstimmrechte im wirtschaftlichen Interesse der Sammelstiftung wahr;
- h. bereitet die Sitzungen der Anlagekommission vor.

Art. 26 Bank / DepotstelleAufgaben und
Kompetenzen

- ¹ Die Banken / Depotstellen
 - a. führen die Konten und Depots der Sammelstiftung;
 - b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
 - c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
 - d. sind verantwortlich für das ausschliesslich auf gedeckter Basis betriebene Securities Lending;
 - e. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem Geschäftsführer zu.

Art. 27 Unabhängiger Anlageexperte

Auftragserteilung

- ¹ Der Stiftungsrat beauftragt bei Bedarf externe Berater, die zuhanden der Anlagekommission folgende Tätigkeiten übernehmen können:

Aufgaben und
Kompetenzen

- ²
 - a. Erstellung Risikofähigkeitsanalyse und – falls benötigt – Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserven;
 - b. Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
 - c. Pauschale Überprüfung der Risikofähigkeit;
 - d. Beurteilung der Performance der Vermögensverwalter sowie generell der Anlagetätigkeit;
 - e. Fachliche Unterstützung der Anlagekommission in Fragen der Vermögensverwaltung.

E. Berichterstattung

Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreite

Überwachung
Vermögensverwalter

¹ Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.

Gesamtperformance

² Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission quartalsweise über die erzielte Gesamrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios. Einmal pro Jahr enthält dieser Bericht auch die von den Vermögensverwaltern zu erstellende Derivat-Berichterstattung.

Performancebericht der Vermögensverwalter

³ Die Vermögensverwalter berichten dem Geschäftsführer quartalsweise über ihre Anlagetätigkeit. Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission. Dabei begründen die Vermögensverwalter eine allfällige Performanceabweichung. Ist ein Vermögensverwalter auf der „Watchlist“, so kann die Anlagekommission eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen verlangen.

Beurteilung durch die Anlagekommission

⁴ Die Anlagekommission überwacht periodisch die Performance. In einem Kurzbericht zu Händen des Stiftungsrats kommentiert sie die Performance und gibt Handlungsempfehlungen ab.

Art. 29 Information

Stiftungsrat

¹ Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im vergangenen Jahr. Quartalsweise wird von der Anlagekommission ein Kurzbericht zur Anlagetätigkeit und Vermögensentwicklung zuhanden des Stiftungsrates erstellt. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (zum Beispiel Nichteinhaltung der Bandbreiten) informiert die Anlagekommission ebenfalls den Stiftungsrat.

Destinatäre

² Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

F. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 30 Integrität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

² Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Bedeutende Rechtsgeschäfte / Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

⁴ Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit ein einmaliger Aufwand bzw. eine Investition von CHF 150'000 oder höher oder ein jährlich wiederkehrender Aufwand bzw. eine jährlich wiederkehrende Investition von mehr als CHF 35'000 verbunden ist.

Bedeutende Rechtsgeschäfte müssen durch den Stiftungsrat genehmigt werden.

Wird ein bedeutendes Rechtsgeschäft mit einer nahe stehenden Person (Ehepartner, eingetragener Partner, Lebenspartner, Verwandte ersten oder zweiten Grades, juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht) abgeschlossen, so müssen zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden, und es muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Nicht unter die bedeutenden Rechtsgeschäfte in diesem Sinne fallen Transaktionen zwecks Umsetzung der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie durch den Anlageausschuss oder durch die Administration (wie beispielsweise die Zeichnung oder der Verkauf von Fondsanteilen), vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im Einklang mit dem Anlagereglement stehen und bei den ausführenden Personen keine Interessenskonflikte bestehen.

- Richtlinien
Eigengeschäfte
- ³ Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekontrollkommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.
- Offenlegung
Interessenverbindungen
- ⁴ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

- Berechnungsarten
- ¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, usw.), haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben gemäss Anhang 3. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen und Einrichtungen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehen, müssen die jährliche schriftliche Erklärung abgeben.

G. Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktien-gesellschaften

Art. 33 Wahrnehmung der Stimmrechte

Wahrnehmung der Stimmrechte	<p>¹ Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters) • Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) • Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen). <p>Die Beurteilung der Anträge hat sich am langfristigen Interesse der Aktionäre zu orientieren. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>Bei Kollektivanlagen werden die Stimm- und Wahlrechte wahrgenommen, wenn gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht.</p>
Interesse der Versicherten	<p>² Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt respektiv gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit gemäss Art. 71 BVG.</p> <p>Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.</p>
Vorgehen	<p>³ Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-/Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.</p>
Offenlegung	<p>⁴ Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.</p>

Der Stiftungsrat

Kleindöttingen, 19. Januar 2016

H. Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten

Ab dem 1. Januar 2009 wird das Vermögen der Sammelstiftung folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität	0.0%	2.0%	10.0%	100.0%
Anlagen beim Arbeitgeber	0.0%	0.0%	5.0%	5.0%
Hypotheken	0.0%	0.0%	8.0%	50.0%
Obligationen Schweiz ^{a)}	11.0%	33.0%	55.0%	100.0%
Obligationen CHF Ausland ^{a)}	0.0%	5.0%	15.0%	
Obligationen Fremdwahrung	0.0%	5.0%	10.0%	
Aktien Schweiz	5.0%	10.0%	18.0%	50.0%
Aktien Ausland	5.0%	10.0%	20.0%	
Immobilien Schweiz ^{c)}	10.0%	35.0%	50.0% ^{b)}	30.0%
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	5.0%	15.0%
Total		100.0%		

- a) Zur uberprufung der Einhaltung von Anlagestrategie und Bandbreiten werden diese beiden Anlagekategorien zusammengezahlt.
- b) Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezuglich Kategoriebegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2.
- c) Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezuglich Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien nach Art. 54b BVV2. Es wird eine Einzelmitte von 15% vorgesehen. Im Anhang der Jahresrechnung wird die Sicherheit und Diversifikation der Anlagen jahrlich schlussig dargelegt.

Neben obigen Beschrankungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	10.0%	20.0%	38.0%	50.0%
Total Fremdwahrungen	5.0%	15.0%	30.0%	30.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwahrungen und Aktien Ausland konnen weiter nach nationalen Markten segmentiert oder mit Mindest- und Hochstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermogensverwalter.

Anhang 2 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals ausgedrückt. Das Sicherheitsniveau wird auf 97.5% und der Zeithorizont auf drei Jahre festgelegt.

Die mit diesen Parametern ermittelte Zielgrösse beträgt 19.5%.

Bei der Ermittlung der Wertschwankungsreserve ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 3 Benchmark

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Rendite des Vermögens der Sammelstiftung mit dem NAB-BM-BVG-25 Benchmark verglichen.

Anhang 4 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den
Stiftungsrat der
UTA Sammelstiftung BVG
Kleindöttingen

Erklärung an den Stiftungsrat

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die UTA Sammelstiftung BVG gebe ich betreffend meinen persönlichen finanziellen Verhältnissen folgende Erklärung bzw. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr ____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange der UTA Sammelstiftung BVG mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und UTA Sammelstiftung BVG daraus ein Nachteil entstehen- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der UTA Sammelstiftung BVG („Front-Running“) getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren („Parallel-Running“) wie die UTA Sammelstiftung BVG getätigt;
- bei Transaktionen der UTA Sammelstiftung BVG welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar (d.h. innert der nächsten fünf Handelstage) angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben („After-Running“);-
- nicht Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt.

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die UTA Sammelstiftung BVG habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1.	
2.	
3.	

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die UTA Sammelstiftung BVG bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt ‚Loyalität in der Vermögensverwaltung‘ im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.
² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.
² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben